

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
GS UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

13. August 2014

Neue Verordnung zur Untersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 sind die Kantone eingeladen worden, zu oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemein

Der vorliegende Entwurf der Neuen Verordnung über die Untersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VUZV) soll die Verordnung über die Organisation der Schweizerischen Unfalluntersuchungsstelle (OV-SUST), die Verordnung über die Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen (VFU) und die Verordnung über die Meldung und die Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen beim Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel (VUU) ersetzen. Diese Absicht wird unterstützt, da die bisherige Aufteilung nicht anwenderfreundlich war. Der Grundaufbau des Entwurfs in einen allgemeinen Teil sowie in verschiedene Fachbereiche ist sinnvoll. Der Einbezug der Seeschifffahrt wird unterstützt. Ebenfalls unterstützt wird die Angleichung der Terminologie an die international üblichen Bezeichnungen.

2. Aufgaben der Sicherheitsuntersuchung und der Strafverfolgungsbehörden

Ereignet sich ein Vorfall, so ist einerseits eine Sicherheitsuntersuchung, andererseits aber auch eine Strafuntersuchung möglich, wobei nicht in jedem Fall zwingend beide Untersuchungen einzuleiten sind. Die Zielrichtungen der beiden Untersuchungen sind vollständig konträr. Die Sicherheitsuntersuchung bezweckt die Abklärung des Vorfalls im Hinblick auf die Zukunft. Sie will aus dem Vorfall Lehren ziehen, damit sich ein derartiger Vorfall in Zukunft möglichst nicht mehr ereignen kann. Demgegenüber zielt die Strafuntersuchung auf die Abklärung der Vergangenheit. Sie soll feststellen, ob sich jemand in strafrechtlich relevanter Weise verhalten hat.

Die Interessenlagen der beiden Untersuchungen sind damit nicht identisch. Deutlich zeigt sich dies zum Beispiel darin, dass in der Sicherheitsuntersuchung von den befragten Personen uneingeschränkte Aussagen erwünscht sind, während im Strafverfahren die Beschuldigten sowie die Auskunftspersonen ein Aussageverweigerungsrecht haben. Diese unterschiedlichen Ansprüche lassen sich nicht vereinbaren. So kann im Zweifel entweder eine gute Sicherheitsuntersuchung oder ein gutes Strafverfahren geführt werden, wobei aber in der Regel die Sicherheitsuntersuchung unter den Einschränkungen leiden wird.

Dieses Dilemma liesse sich aufheben, wenn die beiden Untersuchungen voneinander vollständig getrennt würden und die eine Stelle die Akten von der anderen nicht beiziehen dürfte. Eine vollständige Trennung der beiden Untersuchungen hätte jedoch auch ihre Mängel. Diese Diskussion wurde im Erläuterungsbericht nicht aufgenommen. Es wäre wünschenswert, hier nach einer Lösung zu suchen.

3. Koordination der Sicherheitsuntersuchung und des Strafverfahrens

Wird bei einem Ereignis eine Sicherheitsuntersuchung und eine Strafuntersuchung eröffnet, so wollen und müssen die Leitung der Sicherheitsuntersuchung und die Staatsanwaltschaft mehr oder weniger gleichzeitig auf die erheblichen Beweismittel zurückgreifen. Es ist daher erforderlich, dass die gegenseitigen Kompetenzen und Zuständigkeiten geklärt werden sowie sichergestellt wird, wem der Lead zukommt. Diesen Bedürfnissen widmet sich der 3. Abschnitt der vorgelegten Verordnung. Es ist leider festzustellen, dass in den vorliegenden Bestimmungen im Wesentlichen die heute gültigen Vorschriften übernommen wurden. Die genannten Schwachpunkte wurden nicht beseitigt. So sind wiederum verschiedene Zuständigkeiten vorgesehen. Eine Bestimmung, welche bestimmt, wer die beiden Verfahren koordiniert, wurde nicht aufgenommen. Als Beispiel kann der Umgang mit der Unfallstelle herangezogen werden: Während die Regelung des Zutritts zur Unfallstelle der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungskommission (SUK) obliegt (vgl. Art. 17), ist für die Freigabe die Strafverfolgungsbehörde zuständig (vgl. Art. 15).

Unklar ist auch, welcher Behörde der Vorrang zukommen soll, wenn beide gleichzeitig auf ein Beweismittel Zugriff nehmen oder eine Person einvernehmen wollen. Zudem ist nicht geklärt, ob eine Siegelung im Rahmen einer Beschlagnahme für beide Verfahren gilt und wer das Entsiegelungsbegehren stellen muss. Auch ist nicht klar, ob eine Entsiegelung für beide Behörden gilt oder nicht.

Es wird daher beantragt, die Problematik der Koordination von Sicherheitsuntersuchung und des Strafverfahrens zu überarbeiten.

4. Zwangsmassnahmen

Grundsätzlich begrüßenswert ist die Präzisierung der vorgesehenen Zwangsmassnahmen im Rahmen der Sicherheitsuntersuchung. Lehnt diese jedoch wie vorgesehen an die Regelungen der Strafprozessordnung an, führt dies einerseits dazu, dass die erhobenen Beweismittel zwar eher auch im Strafverfahren verwendet werden können, andererseits stehen den von den Zwangsmassnahmen betroffenen Personen dann auch die gleichen Rechte zu wie im Strafverfahren (wie zum Beispiel Aussagverweigerungsrecht und Siegelung). Ob dies Sinn und Zweck einer Sicherheitsuntersuchung sein soll, welche primär Resultate für generelle Sicherheitsmassnahmen eruieren muss und zukunftsorientiert ausgerichtet ist, ist zumindest fraglich. Denkbar wären auch zwei komplett getrennte Verfahren nach unterschiedlichen Verfahrensvorschriften. Dies würde jedoch bewusst dazu führen, dass einzelne Verfahrensschritte, wie zum Beispiel Einvernahmen, jeweils doppelt geführt werden müssten: einmal im Strafverfahren und einmal im Rahmen der Sicherheitsuntersuchung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- christoph.julmy@gs-uvek.admin.ch
- stephanie.prevendar-lenoir@gs-uvek.admin.ch